Fertigung:
Anlage:1
Blatt:1 – 3

SATZUNGEN

der Gemeinde St. Peter (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) über

- a) den Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Unter dem Jörgle" mit
- b) den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat am 04.03.2013 den Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Unter dem Jörgle" mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBI. S. 65).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBI. S. 65, 68).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.

Stand: 20.02.2013 Seite 1

i.d.F.v. 20.02.2013

§ 2 Bestandteile

c)

1. Zeichnerischer Teil

a)	Die planungsrechtlicher	Festsetzungen des	Bebauungsplanes	bestehen aus:
~,	= 10 p.aga. ca			

2. Schriftliche Festsetzungen	
Planungsrechtlicher Teil (§ 9 BauGB)	i.d.F.v. 20.02.2013
mit Artenliste	

M. 1:500

b)

Die örtlichen Bauvorschriften beste	hen aus:	
Gemeinsamer Zeichnerischer Te zum Bebauungsplan	il M. 1 : 500	i.d.F.v. 20.02.2013
 Schriftliche Festsetzungen Bauordnungsrechtlicher Teil (Örtliche Bauvorschriften - § 74 L 	_BO)	i.d.F.v. 20.02.2013
Beigefügt sind:		
1. Begründung		i.d.F.v. 20.02.2013
2. Umweltbericht		i.d.F.v. 20.02.2013
3. Hinweise und Empfehlungen		i.d.F.v. 20.02.2013
4. Schemaschnitte	M. 1 : 500	i.d.F.v. 20.02.2013
5. Erläuterungsbericht zur Erschlie des Baugebiets	ßung	

5.	Erläuterungsbericht zur Erschließung des Baugebiets,	
	IngBüro Raupach & Stangwald	i.d.F.v. 20.06.2011

6.	Erläuterungsbericht zur Gewässerverlegung,	
	IngBüro Raupach & Stangwald	i.d.F.v. Okt. 2012

7. Dimensionierung der privaten Retentionszisternen	
IngBüro Raupach & Stangwald	i.d.F.v. 12.10.2012

8. Zusammenfassende Erklärung

Aufhebung des Bebauungsplans "Gewerbepark – Unter dem Jörgle" § 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der rechtsgültige Bebauungsplan "Gewerbepark - Unter dem Jörgle" von 1993 im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben und durch den Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Unter dem Jörgle" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ersetzt.

Stand: 20.02.2013 Seite 2

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,-- € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde St Peter übereinstimmen.

St. Peter, den
Schuler, Bürgermeister
(届 148Sat08.doc)

Stand: 20.02.2013 Seite 3